

der Jugendliche dem Strafverfahren nicht entzieht und den Ladungen Folge leistet. Nach dem Wortlaut des § 135 Abs. 2 StPO ist diese Verpflichtung u. a. an das Vorliegen von Fluchtverdacht gebunden. Zutreffend wird im Lehrbuch des Strafverfahrensrechts darauf aufmerksam gemacht, daß die Praxis dazu übergegangen ist, § 135 StPO auch dann anzuwenden, wenn zwar kein Fluchtverdacht vorliegt, wohl aber Wiederholungsgefahr und hier nach Lage der konkreten Umstände anzunehmen ist, daß weitere Straftaten des Jugendlichen durch den Einfluß der Eltern verhindert werden können.<sup>22</sup> Diese Anwendung von § 135 StPO trägt der wachsenden Erziehungsverantwortung der Eltern Rechnung. Meines Erachtens muß sich der Staatsanwalt bzw. das Gericht bei Bestätigung der Verpflichtung Gewißheit verschafft haben, daß die Eltern die erforderliche Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit aufbringen, um die eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich erfüllen zu können.

#### *Mitwirkung der Eltern im gerichtlichen Verfahren*

Für die Mitwirkung der Eltern im gerichtlichen Verfahren sind eine Reihe von besonderen Prozeßvorschriften (§§ 70 Abs. 1, 202, 232 Abs. 2, 284 Abs. 2, 286 Abs. 3 StPO) zu beachten. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, die Aufsicht über deren Einhaltung auszuüben.

Es gilt der Grundsatz, daß Eltern an der Hauptverhandlung teilzunehmen haben. Darauf kann nur ausnahmsweise verzichtet werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. wenn die Eltern an der Straftat beteiligt sind, aber auch wenn andere gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe sie von einer Teilnahme abhalten). Es besteht eine Erscheinspflicht, wie sie auch für Zeugen gilt. Eltern können demzufolge auch vorgeführt werden (§ 31 Abs. 1 StPO). Im Unterschied zum Zeugen (§21 StPO) besteht aber für die Eltern keine Aussagepflicht. Das Gericht hat jedoch im Rahmen der durch § 70 Abs. 2 und 4 StPO gesetzten Grenzen die Rechte der Eltern in der Hauptverhandlung zu wahren (insbesondere das Frage- und Antragsrecht und das Recht, gehört zu werden). Lediglich bei der gerichtlichen Vernehmung des jugendlichen Angeklagten können die Eltern zeitweilig von der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß der Jugendliche in Gegenwart seiner Eltern nicht die Wahrheit sagen wird (§ 232 Abs. 2 StPO).

Mit der Wahrnehmung des Anhörungsrechts in der Hauptverhandlung tragen die Eltern zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung des Verhaltens des jugendlichen Angeklagten vor und nach der Tat bei, vor allem in entlastender Hinsicht. Die Eltern sind jedoch nicht berechtigt, für den Jugendlichen selbst die Verteidigung auszuüben, können aber für diesen die Wahl des Verteidigers vornehmen (§72 Abs. 1 StPO). In der Haupt Verhandlung kommt es darauf an, die Eltern entsprechend ihren unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, doch konsequent alle Versuche von Eltern zurückzuweisen, die auf eine unzulässige Beeinflussung des jugendlichen Angeklagten abzielen.

Für das Gericht und den Staatsanwalt entsteht bei der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung oft das Problem, ob und in welchem Maße sie sich mit Eltern wegen Erziehungsversagens auseinandersetzen, ihnen Vorhalte machen und Erziehungshinweise geben sollen.

Erziehungsversagen wird nicht nur durch das Anhören der Eltern, sondern meist auch durch die Aussagen des Jugendlichen selbst, durch Angaben von Lehrern und Erziehern und die Stellungnahmen des Vertreters der Jugendhilfe sichtbar. Doch werden Gericht und Staatsanwalt m. E. sorgfältig abzuwägen haben, wie sie das so erlangte Wissen über das elterliche Erziehungsversagen für Auseinandersetzungen mit den Eltern während der Beweisaufnahme nutzen. Die Eltern dürfen nicht in die Rolle von „Angeklagten“ gedrängt werden, weil sie erzieherisch versagt

haben. Es ist zu berücksichtigen, wie sich Eltern bei vorausgegangener erzieherischer Einflußnahme verhalten haben. Bei uneinsichtigen und rechthaberischen, aber auch bei offensichtlich erziehungsunfähigen Eltern ist es nicht zweckmäßig, die Auseinandersetzung im Gerichtssaal zuzuspitzen. Sie muß durch Jugendfürsorger oder auch im Arbeitskollektiv dieser Eltern geführt werden. Bei anderen Eltern genügt bereits ein knapper Hinweis, um deutlich zu machen, worauf sie bei der weiteren Erziehung des Jugendlichen achten sollten. Ein allgemeines „Moralisieren“ ist gegenüber allen Eltern unangebracht. Schließlich ist zu bedenken, daß mit den Eltern bis zur Hauptverhandlung oft schon mehrere Erziehungsgespräche geführt worden sind (beim Anhören durch das Untersuchungsorgan, u. U. durch einen Vertreter der Jugendhilfe, den Klassenleiter, den Lehrmeister u. a.).

Stellt sich allerdings nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme heraus, daß die Eltern bei erheblichem Erziehungsversagen keine Schlußfolgerungen gezogen haben bzw. nicht gewillt sind, fehlerhafte Erziehungspositionen aufzugeben, sollte das Gericht entsprechende Hinweise an die Jugendhilfe — wenn deren Zuständigkeit begründet ist — oder an die Arbeitskollektive der Eltern geben.

Ist im Ermittlungsverfahren eine Bürgschaft der Eltern vorbereitet worden, sollte ihnen in der Beweisaufnahme die Gelegenheit gegeben werden, sie zu begründen und sie eventuell mit Hilfe des Gerichts oder des Staatsanwalts zu ergänzen.

#### *Mitwirkung der Eltern bei der Strafenverwirklichung*

Die Mitwirkung der Eltern bei der Strafenverwirklichung ist lediglich für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen gesetzlich geregelt (§ 39 StVG). Weder die StPO noch die 1. DB zur StPO enthalten dagegen Regelungen, die ausdrücklich zu einem engen Zusammenwirken mit den Eltern bei der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug und der besonderen Pflichten nach § 70 StGB verpflichten. Dabei sind die Eltern meistens daran interessiert, daß der Jugendliche den Bewährungsprozeß erfolgreich meistert, die auferlegten Verpflichtungen und Auflagen einhält und den Schaden wiedergutmacht. Dieses Interesse ist unterschiedlich ausgeprägt und motiviert, doch wenn es sich mit der Bereitschaft der Eltern verbindet, ihr Kind aktiv zu unterstützen, kann es ein wichtiger Faktor bei der Strafenverwirklichung sein. Erziehungswillige Eltern können z. B. zu Berichterstattungen des Jugendlichen über die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 33 Abs. 4 StGB oder von Auflagen nach § 72 StGB vor den Kollektiven oder Leitern hinzugezogen werden.

Grundsätzlich sollten die Eltern beteiligt werden, wenn das Gericht den Jugendlichen vorläßt und verwarnt, weil er die ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten verletzt (§ 342 Abs. 5 StPO). Das gleiche gilt bei einer mündlichen Verhandlung zur Prüfung des Vollzugs der bei der Verurteilung auf Bewährung angeordneten Freiheitsstrafe. Hat das Gericht z. B. Hinweise erhalten, daß der Jugendliche die ihm auferlegte gemeinnützige Freizeitarbeit nicht oder nicht vollständig leistet, kann eine entsprechende Information der Eltern oftmals bereits ausreichen, damit diese den Jugendlichen zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. \* IX.

1 Vgl. C. Zetkin, Über Jugenderziehung, Berlin 1957, S. 44.

2 Vgl. A. S. Makarenko, Ein Buch für Eltern, Berlin 1952; derselbe, Vorträge über Kindererziehung, Berlin 1965.

3 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 100.

4 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 55; vgl. auch G. Grüneberg, Bericht des Politbüros an die 6. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1977, S. 33.

5 Vgl. M. Honecker, Der gesellschaftliche Auftrag unserer Schule, Berlin 1978, S. 68 ff.

6 Vgl. insb. R. Borrmann/E. Scharnhorst, „Familie, Familien-erziehung und Aufgaben des Klassenleiters“, Pädagogik 1978, Heft 2, S. 139 ff.; H. Kuhrig, „Die Familie in unserer Gesellschaft“, Einheit 1975, Heft 9, S. 970 ff.; A. Pinther, „Die Familie